gebäude versicherung luzern

wir sichern und versichern

Brandschutz
Einfamilienhäuser sicher bauen

Weisungsblatt 6/1, Juni 2023

gebäude versicherung luzern

wir sichern und versichern

Dieses Weisungsblatt enthält einen Auszug der wichtigsten, im Normalfall geltenden brandschutztechnischen Anforderungen für Einfamilienhäuser. Rechtlich verbindlich ist der vollständige Wortlaut der Brandschutznorm und der Brandschutzrichtlinien der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF).

Allgemeines

Die folgenden Weisungen stützen sich auf
- die Schweizerischen Brandschutzvorschriften VKF
- das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) vom 5. November 1957 und die dazugehörige Verordnung (VFSG) vom 16. Juni 1995

Die Weisungsblätter der Gebäudeversicherung Luzern stehen auf www.gvl.ch als PDF zur Verfügung.

Für Einfamilienhäuser muss die Qualitätssicherungsstufe QSS1 umgesetzt werden. Es sind jedoch keine Brandschutznachweise resp. Brandschutzpläne einzureichen.

Gebäudeabstände

Der Gebäudeabstand hat der Summe der gesetzlichen Grenzabstände zu entsprechen.

Die Brandschutzabstände betragen mindestens:
- 4 m, wenn die Aussenwände eine äusserste Schicht aus Baustoffen der RF1 aufweisen.
- 5 m, wenn eine Aussenwand eine brennbare äusserste Schicht aufweist.
- 6 m, wenn beide Aussenwände eine brennbare äusserste Schicht aufweisen.

Tragwerke Brandabschnitte

Es werden keine Anforderungen an den Feuerwiderstand von Tragwerken gestellt. Brandabschnitte sind erforderlich bei Holzheizungen und bei Brennstofflagerungen (siehe nachfolgend).

Wärmetechnische Anlagen

Meldepflicht
Werden Feuerungs- oder Rauchabzugsanlagen neu erstellt oder abgeändert, so hat dies der Eigentümer vor der Ausführung dem zuständigen Rohbaukontrolleur der Gemeinde anzuzeigen. Jede im Rohbau fertige, neue oder geänderte Feuerungs- und Rauchabzugsanlage ist von diesem kontrollieren zu lassen, bevor sie eingedeckt oder verputzt wird.

Aufstellungsräume
Heizräume für Feuerungsaggregate für feste Brennstoffe (z. B. Pelletsheizungen ohne Brennstofflagerung) sind in Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 und Türen EI 30 aufzustellen.

Keine Anforderungen bestehen bei Pellets-, Schnitzel- und Stückholzfeuerungen mit einer Leistung kleiner 50 kW und einer maximalen Lagermenge von 1,5 m^3 im Aufstellungsraum.

Wärmepumpen
Wärmepumpen mit nicht brennbaren Kältemitteln und elektrischem Antrieb können in Räumen beliebiger Bauart und Ausbau aufgestellt werden.

Zusätzlich gelten für die Aufstellung von Wärmepumpen mit brennbaren und giftigen Kältemitteln spezielle Anforderungen.

Brennstofflagerung

Allgemeines
Brennstoffe sind vom Feuerungsaggregat so weit entfernt zu halten oder abzuschirmen, dass keine Brandgefahr besteht.

Lagerräume für flüssige Brennstoffe
In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 darf Heizöl bis 4000 l in Kleintanks oder bis 8000 l in Stahltanks gelagert werden.

Bei Lagerungen über 2000 l Heizöl in Tankräumen müssen diese Feuerwiderstand EI 60 erfüllen.

Lagerräume für feste Brennstoffe
In Einfamilienhäusern können Holzbrennstoffe bis max. 5 m³ in Räumen beliebiger Bauart gelagert werden.

In separaten Heizräumen mit Feuerwiderstand EI 60 dürfen max. 10 m³ Holzbrennstoffe hinter einer Abschrankung im Abstand von 1 m zum Feuerungsaggregat gelagert werden. Hinter einer durchgehenden staubdichten Abtrennung (z. B. Gewebe-, Metalltank) dürfen maximal 15 m³ Pellets gelagert werden.

Separate Pelletslager müssen als Räume mit Feuerwiderstand EI 60 ausgeführt werden. Sie müssen Ausräumöffnungen aufweisen und so belüftet werden, dass eine gefährliche CO-Konzentration vermieden wird. Im Pelletslager sind nur die installationsbedingt notwendigen elektrischen Einrichtungen zulässig.

Die Bestimmungen der Brandschutzrichtlinie «Gefährliche Stoffe» sind zusätzlich zu beachten.

Lufttechnische Anlagen

Allgemein
Lüftungsleitungen sind mindestens aus Baustoffen der RF3 auszuführen.

Dampfabzüge Küche
Abluftleitungen von Küchenablufthauben sind aus Baustoffen der RF1 auszuführen.

Wird die Abluft über Küchenablufthauben dem Wärmerückgewinnungsaggregat zurückgeführt, ist unmittelbar nach der Küchenablufthaube eine VKF-anerkannte, geeignete Absperrvorrichtung einzubauen. Die weiterführenden Lüftungsleitungen sind mindestens aus Baustoffen der RF 3 auszuführen.

Photovoltaik-Anlagen

Für die Planung und Errichtung von PV-Anlagen sind das VKF-Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» sowie das Stand-der-Technik-Papiere Swissolar zu beachten.

Die elektrische Energiegewinnung sowie die Installationen sind gemäss den geltenden Vorschriften der Niederspannungsinstallationsnorm NIN und den Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorats ESTI auszuführen.

Bei der Anlage ist ein Übersichtsplan PVA (gemäss Stand-der-Technik-Papier Swissolar) zu deponieren.

Ist auf dem Gebäude eine Blitzschutzanlage vorhanden, muss diese den neuen Verhältnissen angepasst werden.

Batterien als Hausspeicher

Hilfestellung für den sicheren Einbau von Li-Io-Batterien bietet das VKF-BSM «Lithium-Ionen-Batterien» sowie das Stand-der-Technik-Papier «Solaranlagen» von Swissolar.

Zu beachten sind zwingend die Herstellerangaben!

Allgemeine Massnahmen: Montage auf nichtbrennbare Wände (oder: brennbare Wände verkleidet mit BSP 30-RF1 dauerwärmebeständig), Abstand zu brennbaren Materialien (ca. 2,5 m).

Speicher bis 15 kWh:
Montage in geeigneten, vorzugsweise brandabschnittsbildenden Räumen. Dazu zählen typischerweise Elektroräume, Keller, Einstellräume für Motorfahrzeuge oder Dachböden. Der empfohlene Feuerwiderstand beträgt EI 30.

Speicher bis 100 kWh:
Aufstellen der Speicher in einem separaten Brandabschnitt mit mindestens Feuerwiderstand EI 60.

Baustoffe und Bauteile

Bedachungen
Die oberste Schicht von Bedachungen muss nichtbrennbar sein. Flachdächer sind gemäss Weisungsblatt 6/2 zu erstellen.

Brandmauern
Bei zusammengebauten Einfamilienhäusern ist auf der Parzellengrenze eine Brandmauer mit Feuerwiderstand REI 60 gemäss der Brandschutzerläuterung «Brandmauern» zu erstellen.

gebäude versicherung luzern

wir sichern und versichern

Es brennt – was tun?

1. Alarmieren, Telefon 118	Wo brennt's? Was brennt?
2. Retten	Personen warnen, bergen, evakuieren
3. Löschen	Brand bekämpfen mit vorhandenen Löschgeräten

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
041 227 22 22
www.gvl.ch